

Anhang

Risikomanagement, Sicher-

heitsleistungen

zu den AB-BKO

V 3.0

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Einreichung		A&B	Gas-Marktmodell ab Okt. 2013
1.0	Genehmigung	12.07.2013	E-Cotnrol	
0.2	Einreichung	26.11.2013	A&B	
2.0	Genehmigung	18.12.2013	E-Cotnrol	
0.3	Einreichung		A&B	
3.0	Genehmigung	14.09.2017	E-Control	Risikomanagement neu

Inhaltsverzeichnis

1	Sicherheitsleistungen.....	4
2	Sicherheitenanforderung	4
2.1	Sicherheitenanforderung umsatzabhängig	5
2.2	Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen	6
2.3	Sicherheitenanforderung aufgrund offener Positionen	6
2.4	Sicherheitenanforderung für Anbieter physikalischer Ausgleichsenergie.....	7
3	Art und Hinterlegung der Sicherheiten	7
4	Folgen bei Unterdeckung	9
5	Freigabe von Sicherheiten	10
6	Verwertung von Sicherheiten	11
6.1	Solidarhaftung	11
6.2	Wiederaufstockung von Sicherheiten.....	12

1 Sicherheitsleistungen

1. Jeder Bilanzgruppenverantwortliche (BGV) ist zur Hinterlegung von Sicherheiten zur Deckung seines Zahlungsverzuges oder -ausfalls sowie des Zahlungsverzuges oder -ausfalls anderer BGV dem Bilanzgruppenkoordinator (BKO) gegenüber verpflichtet. Die Hinterlegung der erforderlichen Sicherheiten ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung und Tätigkeit als BGV im Verteilerg Gebiet Ost.
2. Der BGV hinterlegt Sicherheiten für seine Bilanzgruppen (BG) und verpflichtet sich die Sicherheiten bis zur Endabrechnung (2. Clearing) der Bilanzgruppe(n) zu hinterlegen
3. Der BKO oder ein von ihm Beauftragter überwacht die Einhaltung der Sicherheitenhinterlegung und verwaltet die Sicherheiten.

2 Sicherheitenanforderung

1. Der BGV hat gegenüber dem BKO Sicherheiten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu hinterlegen.
2. Die Mindestsicherheit je Bilanzgruppenverantwortlichen beträgt EUR 50.000,- und gilt als Basissicherheit.
3. Die Sicherheitenanforderung an den BGV wird abhängig von
 - (i) dem Umsatz der dem BGV zugeordneten BG gemäß 2 2.1.,
 - (ii) dessen historischen Verrechnungen mit dem BKO gemäß 2 2.2.,
 - (iii) der Mindestsicherheit je Bilanzgruppenverantwortlichen

ermittelt.

Der höchste Betrag, der sich aus den zuvor genannten Verfahren im Rahmen des Clearings ergibt, wird zur Sicherheitenanforderung.

4. Der BKO ist gemäß 2 2.3. berechtigt die offenen Positionen der dem Bilanzgruppenverantwortlichen zugeordneten Bilanzgruppen bis zum Clearing hochzurechnen und basierend auf dieser Hochrechnung entsprechende Sicherheiten zu fordern.
5. Die Sicherheiten setzen sich aus Basissicherheiten und variablen Sicherheiten zusammen. Die Basissicherheiten sind Teil der Solidarhaftung. Die variablen Sicherheiten können durch gute Bonität reduziert werden.

6. Für deaktivierte Bilanzgruppen sind Sicherheiten bis zur Endabrechnung der Bilanzgruppe zu hinterlegen. Eine Bilanzgruppe gilt als endabgerechnet, wenn das Clearing, für welches sämtliche Zählwerte und Fahrplandaten vorliegen und Änderungen an diesen Daten nicht mehr möglich sind, abgeschlossen ist.
7. Die Freigabe von Sicherheiten erfolgt gemäß Punkt 5.

2.1 Sicherheitenanforderung umsatzabhängig

Ermittlung Sicherheitenbetrag

Gemäß nachstehender Formel werden die Anforderung für Basissicherheiten und variable Sicherheiten je Bilanzgruppenverantwortlichen ermittelt:

Sicherheitenbetrag = Jahresenergieumsatz * 6 / 365 * durchschnittlicher Börsereferenzpreis der zuletzt abgerechneten Clearingperiode.

Die Basissicherheiten, welche der Solidarhaftung unterliegen, bilden 50% des so ermittelten Sicherheitenbetrages, 50% des so ermittelten Sicherheitenbetrages bilden die variablen Sicherheiten.

Nach Deaktivierung einer Bilanzgruppe bleibt die Sicherheitenanforderung aus der umsatzabhängigen Sicherheitenberechnung für diese Bilanzgruppe für die sechs folgenden Monate aufrecht.

Bei Deaktivierung von Bilanzgruppen aufgrund einer Kündigung durch den BKO, ist der BKO berechtigt die aus der umsatzabhängigen Sicherheitenberechnung ermittelte Sicherheitenanforderung bis zur Erfüllung aller offenen Forderungen aus den 2. Clearings für die deaktivierten Bilanzgruppen zu fordern.

Jahresenergieumsatz für die Verbraucher- und Biogasbilanzgruppen:

Der Energieumsatz ist die Summe aus per Fahrplan gelieferter Energie, gelieferter Ausgleichsenergie und Verbrauch. Dies entspricht der Summe aus per Fahrplan bezogener Energie, Produktion und bezogener Ausgleichsenergie.

Jahresenergieumsatz für die Bilanzgruppe der Liechtensteinischen Gasversorgung:

Der Energieumsatz der LGV entspricht der am Ausspeisepunkt Ruggell allokierten Energiemengen.

Für die Ermittlung des Jahresenergieumsatzes werden die Werte der abgerechneten vergangenen zwölf Monate herangezogen; bei noch nicht vollständig vorliegenden Clearingdaten für 12 Monate werden die verfügbaren Clearingdaten auf ein Jahr hochgerechnet.

Im Rahmen der Registrierung wird der Jahresenergieumsatz vom BKO auf Basis der im Registrierungsprozess übermittelten Dokumente und Angaben geschätzt.

Der BKO ist berechtigt auf Basis beobachteter Umsatzwerte einen hochgerechneten Jahresenergieumsatz festzustellen.

Berücksichtigung der Bonitätseinstufung

Bei der Berechnung der Höhe der umsatzabhängigen variablen Sicherheiten wird die Bonität des BGV miteinbezogen:

Bei Vorliegen einer Bonitätseinstufung besser als Stufe 5 gemäß Anhang Bonitätsprüfung gewährt der BKO einen Betrag („Freibetrag“), welcher die Anforderung an variablen Sicherheiten reduziert. Der ermittelte Freibetrag beeinflusst nicht die Höhe der Basissicherheiten. Als Abzugsbeträge werden je Bonitätsstufe 1,5 % der Eigenmittel angesetzt. Bei geringster Bonitätsstufe (5) sind 0 %, bei höchster Bonitätsstufe (1) maximal 6 %, jedoch nie mehr als die variable Sicherheit als Freibetrag abzugsfähig.

2.2 Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen

Die Sicherheitenrechnung auf Basis historischer AE-Verrechnungen soll den Rechnungsbetrag der noch offenen Clearingperioden (abgerechnetes jedoch noch nicht eingezogenes Monat und das aktuelle Monat) sowie die noch bis zu 15 zukünftigen Endabrechnungen, sowie die Verrechnungen aus angebotener und abgerufenen Ausgleichsenergiemengen absichern.

Der Summenwert aus folgenden 2 Berechnungen ergibt damit die Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen.

- Solange der Bilanzgruppenverantwortliche aktiv ist, ist als Sicherheitenbetrag das Zweifache des höchsten beobachteten BGV Rechnungssaldos der letzten zwölf abgerechneten Clearingmonate (1. Clearings) zu hinterlegen.
- Für jede noch nicht abgerechnete Endabrechnung (2. Clearing) ist der Durchschnitt aus den BGV-Lastschriften der letzten zwölf Endabrechnungen als Sicherheit zu hinterlegen. Für diese zukünftigen Endabrechnungen ist jedenfalls ein Sicherheitenbetrag nicht geringer als 30% des BGV-Saldos des letzten 1. Clearings zu hinterlegen.

Die Rechnungssalden verstehen sich inklusive der auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Gebühren und Steuern.

2.3 Sicherheitenanforderung aufgrund offener Positionen

Sollte der Wert der hochgerechneten offenen Position des BGV den Wert der hinterlegten Sicherheiten überschreiten, ist der BKO auch innerhalb einer Clearing-Periodeberechtigt, eine entsprechende Aufstockung der Sicherheiten zu verlangen. Die hochgerechnete offene Position ergibt sich aus einer Hochrechnung der beobachteten Ausgleichsenergienutzung für ein Zeitfenster von bis zu 68 Tagen.

2.4 Sicherheitenanforderung für Anbieter physikalischer Ausgleichsenergie

Bietet ein Anbieter von Ausgleichsenergie an, Mengen über die Merit Order List zu kaufen, ist der BKO berechtigt Sicherheiten in der Höhe des Angebotswertes zu fordern.

3 Art und Hinterlegung der Sicherheiten

1. Jeder BGV mit Sitz in einem Land der Europäischen Union (EU) kann folgende Arten von Sicherheiten hinterlegen:
 - a) Verpfändungserklärung für Euro-Geldeinlagen gemäß den Kriterien des Punktes 3.2;
 - b) Verpfändungserklärung für Wertpapiere gemäß den Kriterien des Punktes 3.3 und unter den Bedingungen des Punktes 3.4;
 - c) Bankgarantien gemäß den Kriterien des Punkte 3.5;
 - d) Hinterlegung von Geldkaution beim BKO gemäß den Kriterien des Punktes 3.
2. Der BKO behält sich vor, Sicherheiten von Banken, welche weder über ein Rating der Agenturen (Moody's, Fitch, Standard & Poor's) noch über ein Rating der OeKB im Bereich Investment Grade verfügen, nicht zu akzeptieren. Relevant ist das Rating für die ausstellende Bank selbst und nicht für einer etwaigen Bankengruppe, welcher die ausstellende Bank angehört.
3. Verpfändungserklärung für Euro-Geldeinlagen müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Euro-Geldeinlagen müssen täglich fällig sein, sodass eine jederzeitige sofortige Verwertbarkeit sichergestellt ist;
 - b) Euro-Geldeinlagen sind auf Konten in der EU zu hinterlegen, im folgenden „Einlagenkonto“ genannt;
 - c) Das gesamte Einlagenkonto ist zugunsten des BKO zu verpfänden und die entsprechenden Publizitäts- und Übertragungsakte sind nachweislich zu setzen.
 - d) Es ist sicherzustellen, dass der BKO oder ein von ihm Beauftragter aufgrund einer unwiderruflichen Einzugsermächtigung unmittelbar und jederzeit auf das Einlagenkonto zugreifen kann.
 - e) Der BKO muss jederzeit Einsicht auf das Einlagenkonto nehmen können. Zu diesem Zweck muss dem BKO oder einem von ihm Beauftragten der jeweilige Kontostand (i) bei jeder Änderung des Kontostandes sowie (ii) auf ~~jederzeitiges~~-Verlangen des BKO oder des von ihm Beauftragten, mittels Kontoauszug nachgewiesen werden;
 - f) Die Verpfändungserklärung hat zum Zeitpunkt der Ausstellung dem auf der Homepage des BKO veröffentlichten Muster zu entsprechen.
 - g) Sicherheiten gelten dann als hinterlegt, wenn die OeKB als Beauftragte des BKO vom Kontoführer einen entsprechenden Kontoauszug erhalten hat und die erforderlichen Publizitäts- und Übertragungsakte gesetzt sind.
4. Verpfändungserklärung für Wertpapiere müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Single-List-Werte gemäß den Richtlinien der Europäischen Zentralbank die zum Handel an der Wiener Wertpapierbörse zugelassen sind;

- b) Die Wertpapiere müssen der Liquiditätsklasse L1A gemäß den Richtlinien der Europäischen Zentralbank entsprechen (Link <https://mfi-assets.ecb.int/queryEa.htm>);
 - c) Die Nominalwährung muss auf EURO lauten;
 - d) Die zu hinterlegenden Wertpapiere müssen zu jedem Zeitpunkt während des Hinterlegungszeitraumes eine Restlaufzeit von mindestens zwei Jahren aufweisen.
 - e) Die Restlaufzeit der zu hinterlegenden Wertpapiere darf zu jedem Zeitpunkt während des Hinterlegungszeitraumes zehn Jahre nicht überschreiten;
 - f) Eigene Emissionen bzw. Emissionen konzernmäßig verbundener Unternehmen (in der Definition des § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG) können nicht als Sicherheit hinterlegt werden.
 - g) Sicherheiten gelten dann als hinterlegt, wenn die OeKB als Beauftragte des BKO vom Depotführer einen entsprechenden Depotauszug erhalten hat und die erforderlichen Publizitäts- und Übertragungsakte gesetzt sind und eine entsprechende Genehmigung der Hinterlegung des Wertpapiers durch APCS gem. Punkt 3 4. erfolgt ist.
5. Die Genehmigung der Hinterlegung von Wertpapieren ist an folgende Bedingungen gebunden:
- a) Bei einer Sicherheitenstellung durch Wertpapiere werden 80% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet;
 - b) Die Wertpapiere werden auf einem Depot hinterlegt, welches zu Gunsten des BKO verpfändet wurde;
 - c) Der BKO behält sich das Recht vor, jederzeit bestimmte Wertpapiere und auch Emittenten von Wertpapieren, selbst wenn sie die Kriterien gemäß Punkt 3 3. erfüllen, abzulehnen;
 - d) Ein vom BKO nicht als Sicherheit akzeptiertes Wertpapier bleibt bei der Berechnung der hinterlegten Sicherheiten unberücksichtigt.
6. Bankgarantien müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Bankgarantien müssen von einer unabhängigen Bank mit Sitz in der EU oder der Schweiz ausgestellt sein. Unabhängigkeit liegt nicht vor, wenn die garantierende Bank am BGV bzw. der BGV an der garantierenden Bank direkt oder indirekt mit mehr als 10 % beteiligt ist;
 - b) Die Restlaufzeit der Bankgarantie hat zu jedem Zeitpunkt während des Hinterlegungszeitraumes mindestens vierundzwanzig Monate zu betragen;
 - c) Die Bankgarantie hat dem auf der Homepage des BKO veröffentlichten Muster zu entsprechen;
 - d) Der BKO behält sich das Recht vor, Banken, selbst wenn sie die Kriterien gemäß Punkt 3 5. erfüllen, abzulehnen; Bankgarantien gelten als hinterlegt, wenn sie der OeKB als Beauftragte des BKO im Original zugegangen sind.
7. Hinterlegung von Geldkaution beim BKO
- a) Für den Fall, dass der BKO gemäß den Regeln der AB-BKO einen Margin-Call durchführen muss und absehbar ist, dass der BGV die Fristen für die Hinterlegung des Margin-Call nicht einhalten wird, ist der BKO berechtigt, den BGV zur Hinterlegung einer Geldkaution auf dem Margin-Call-Konto des BKO aufzufordern;
 - b) Die Geldkaution gilt als hinterlegt, sobald der entsprechende Betrag auf dem Konto des BKO gutgeschrieben wurde;

- c) Eine Geldkaution, welche auf dem Margin-Call-Konto hinterlegt wurde, wird freigegeben, sobald andere Arten von Sicherheiten, zusätzlich zu den bereits bestehenden Sicherheiten, in Höhe des Margin-Call, hinterlegt wurden.
 - d) Das Margin-Call-Konto des BKO ist nicht für die dauerhafte Hinterlegung von Sicherheiten vorgesehen. Der BGV ist somit verpflichtet, andere Arten von Sicherheiten innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu hinterlegen.
8. Die Genehmigung der Hinterlegung von Wertpapieren von einem BGV mit Sitz in einem Land außerhalb der EU ist an folgende Bedingungen gebunden:
- a) Bei einer Sicherheitenstellung durch Wertpapiere werden 80% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet;
 - b) Der BKO behält sich das Recht vor, bestimmte Wertpapiere und auch Emittenten von Wertpapieren, selbst wenn sie die Kriterien gemäß Punkt 3.3. erfüllen, abzulehnen
 - c) Der BKO lässt für jeden BGV ein gesondertes Depot einrichten, dieses Depot wird auf Namen und Rechnung des BKO durch die OeKB eingerichtet und verwaltet;
 - d) Die Wertpapiere werden ausschließlich im Depot gemäß Punkt 3.8.c hinterlegt, andere Hinterlegungsarten sind nicht zulässig;
 - e) Der BKO behält sich vor, Wertpapiere nach den Grundsätzen der Sicherheit und jederzeitigen Verwertbarkeit zu prüfen und nach diesen Kriterien auch abzulehnen. Der BKO wird im Fall der Ablehnung den BGV unverzüglich verständigen. Ein vom BKO nicht als Sicherheit akzeptiertes Wertpapier bleibt bei der Berechnung der hinterlegten Sicherheiten unberücksichtigt.
9. Sicherheitennachforderung zur Sicherung der Werthaltigkeit von Sicherheiten
- Der BKO ist berechtigt, Sicherheiten nachzufordern, sofern deren Wert gegenüber dem Zeitpunkt der Hinterlegung nicht mehr oder nicht mehr im ausreichenden Maß gegeben ist oder berechtigte Zweifel an ihrer Werthaltigkeit bestehen.

4 Folgen bei Unterdeckung

Die Sicherheitenanforderung an den BGV ist der höchste der gemäß Punkt 2.3. ermittelten Werte. Ist die Summe der hinterlegten Sicherheit geringer als die Sicherheitenanforderung, gilt der Differenzbetrag als Unterdeckung. Der BGV hat dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Unterdeckung kommt.

Die jeweils aktuelle Sicherheitenanforderung kann durch den BGV im Login Bereich der A&B Clearingplattform eingesehen werden. Jeder BGV ist verpflichtet, Unterdeckungen zu vermeiden und die aktuelle Sicherheitenanforderung täglich zu kontrollieren. Eine schriftlich per E-Mail übermittelte Sicherheitenanforderung geht der im Clearingsystem angezeigten Sicherheitenanforderung vor.

1. Resultiert eine **Unterdeckung aus der umsatzabhängigen Sicherheitenrechnung** (gemäß Punkt 2 2.1.) oder **aus historischen Verrechnungen** (gemäß Punkt 2 2.2.) ist der BGV verpflichtet, bis 15:00 Uhr des vierten folgenden Banktages die Sicherheiten hinterlegung in geforderter Höhe zu erbringen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, mahnt der BKO den BGV und setzt eine Nachfrist von zwei Banktagen. Nach deren fruchtlosem Ablauf ist der BKO berechtigt den Vertrag mit dem BGV aufzulösen.
2. Resultiert die **Unterdeckung aus einer offenen Positionen** Rechnung, ist unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben.
Der BKO ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, den BGV Vertrag mit Wirkung zum Ende des Folgetages zu kündigen, falls die geforderten Sicherheiten nicht bis spätestens 15:00 des Folgetages erbracht sind.
3. Von einer BGV Vertragskündigung ist abzusehen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Schadens aus dem Titel der Solidarhaftung vom Bilanzgruppenkoordinator als gering eingeschätzt wird bzw. geeignete technische bzw. organisatorische Maßnahmen ergriffen werden können, um einen Schaden aus dem Titel der Solidarhaftung abzuwehren.
Bei Anwendung dieser Kriterien ist besonderes Augenmerk auf die Interessen von Endkunden an einer geordneten und zuverlässigen Energieversorgung zulegen.
4. Die Vertragskündigung bedingt nicht die Auflösung der Bilanzgruppen. Die Auflösung der BG durch den BGV darf erst erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder der BG anderen BG angehören.
5. Der BKO teilt allen Marktteilnehmern den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Vertragsauflösung mit.
6. Bei einer Unterdeckung des BGV ist der BKO berechtigt, Gutschriften aus der Ausgleichsenergieverrechnung einzubehalten, bis der BGV die Sicherheitennachforderung erfüllt hat.

5 Freigabe von Sicherheiten

Sicherheitenfreigabe wegen Überdeckung

Ist die Summe an hinterlegten Sicherheiten höher als die gemäß Clearingplattform ausgewiesene Sicherheitenanforderung, gilt der Differenzbetrag als Überdeckung. Im Falle einer Überdeckung kann der ermittelte Wert der Sicherheiten auf Antrag des BGV im entsprechenden Ausmaß freigegeben werden.

Mit Wirksamkeit der Kündigung des BGV-Vertragsverhältnisses werden die Bilanzgruppen des BGV deaktiviert. Nach Deaktivierung der Bilanzgruppen ergibt sich die Sicherheitenanforderung aufgrund der Berechnungen wie in 2.1., 2.2., 2.3. beschrieben. Die Mindestsicherheit ist bis zum Abschluss des 2.Clearings zu hinterlegen.

Jegliche Freigabe von Sicherheiten erfolgt nach Antrag des BGV und positiver Prüfung durch den BKO.

6 Verwertung von Sicherheiten

Werden Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Banktagen nicht erfüllt, so ist der BKO berechtigt, die hinterlegten Sicherheiten zu verwerten. Diese Verwertung erfolgt in folgender Reihenfolge:

- a) Basis- und variable Sicherheiten des sich im Verzug befindlichen BGV
- b) Basissicherheiten aller BGV im Rahmen der Solidarhaftung gemäß Punkt 6.1

6.1 Solidarhaftung

Im Rahmen der Solidarhaftung haften BGV mit ihren Basissicherheiten für die Zahlungsausfälle anderer BGV.

Die Haftung der BGV im Rahmen der Solidarhaftung ist mit der Höhe der offenen Forderung und aller weiteren noch zu erwartenden offenen Forderungen aus der Ausgleichsenergieverrechnung mit dem zahlungssäumigen BGV begrenzt. Für die Schlüsselung der offenen Forderung im Rahmen des Solidarhaftungsfalles gelten die Basissicherheiten der BGV mit aktiven Bilanzgruppen zum Zeitpunkt des Zahlungsausfalls, welcher nach Mahnung und fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 2 Bankwerktagen als eingetreten gilt.

Der Haftungsbetrag des haftenden BGV im Rahmen der Solidarhaftung ergibt sich als prozentueller Anteil an der offenen Forderung. Der Prozentsatz ermittelt sich aus dem Anteil der geforderten Basissicherheit der haftenden BGV an der Summe der geforderten Basissicherheiten. Die maximale Inanspruchnahme der Sicherheiten aller BGV beträgt in Summe EUR 10 Mio.

Vor Verwertung der Sicherheit wird der BKO die haftenden BGV zur Überweisung der Beiträge zur Solidarhaftung auf ein Konto des BKO auffordern. Sollte die Überweisung nicht firstgerecht stattfinden, ist der BKO berechtigt, die Basissicherheiten zu verwerten.

Gemäß § 1358 ABGB geht die Forderung gegen den säumigen Marktteilnehmer im Umfang des Beitrags zur Solidarhaftung auf den im Rahmen der Solidarhaftung haftenden BGV über. Der BKO ist berechtigt, dem haftenden BGV das Inkasso der Regressforderungen gegen den säumigen Marktteilnehmer anzubieten. Damit der BKO das Inkasso für die Regressforderungen übernehmen kann, ist eine Abtretungsvereinbarung durch den haftenden BGV an den BKO zu übermitteln. Ein entsprechendes Muster wird der BKO für diesen Fall zur Verfügung stellen.

Leistet ein im Verzug befindlicher BGV Zahlungen, nachdem auf die Basissicherheiten aller BGV zugegriffen worden ist, werden die prozentuellen Anteile der Basissicherheiten bis zur Höhe der erfolgten Zahlungen an die haftenden BGV zurückerstattet.

6.2 Wiederaufstockung von Sicherheiten

Werden die vom BGV gestellten Sicherheiten vom BKO oder dem von ihm Beauftragten für die Begleichung seiner offenen Forderungen oder die Erfüllung des Solidarhaftungsbeitrages in Anspruch genommen, ist der BGV verpflichtet, die Basis- und variablen Sicherheiten innerhalb von vier Banktagen wieder in der erforderlichen Höhe aufzustocken.